

luna XXII (stimmt zu 762),
 indictione XII (stimmt zu 758, wenn bereits umgesetzt, was für diese frühe Zeit, die nur die griechische Indiktion vom 1. September kennt, wohl anzunehmen ist, sonst zu 759),
 rege Pippino anno VIII (stimmt zu 758, wenn bereits umgesetzt, sonst zu 759),
 duce Tassilone anno XIII (stimmt nach der Epoche vom 18. Januar 748 zu 760).

Und dieser Wechselbalg von Datierung, bei der man nicht weiss, wo man zunächst mit dem Deuten oder Emendieren beginnen müsste, soll Kronzeuge in so schwieriger Untersuchung sein? Nein, dieser Datierung ist auch mit dem einzigartigen Einrenkungsverfahren nicht zu helfen, das Sepp an ihr vornimmt, indem er die Mondaltersangabe und die Indiktion einfach beiseite lässt, beim Regierungsjahr Pippins die Emendation von VIII zu VIIII vornimmt, dabei voraussetzt (was doch erst bewiesen werden sollte), dass die Epoche noch nicht umgesetzt ist, und dann findet, dass sich die Urkunde 'ganz ungezwungen' (!) zum 13. Dezember 760 einreihet. Die Urkunde scheidet aus der Reihe der verwendbaren Zeugnisse einfach aus.

Wohl aber sind kurz noch ein paar Privaturkunden heranzuziehen, deren Zeugnis uns für die ersten Monate des Jahres 752 von Wert ist und in deren Deutung wir uns alle in Einklang befinden: Die Freisinger Urkunde, Bitterauf n. 15 mit der Datierung 'X. Kal. Feb. regnante inlustrissimo rege domno Pippino anno octavo regni eius et venerabile duce Tassilone anno XII regni eius, indictione XII'. Die drei Jahresangaben stimmen zu 759 überein, vorausgesetzt, dass die Epoche Pippins vor den 23. Januar 752 fiel¹. Unter gleichartiger Voraussetzung stimmen die Zeitangaben der St. Galler Urkunde, Wartmann I n. 34 'diem Veneris IIII. Kl. Mart. anno XI. regnante domno nostro Pippino' zum 26. Februar 762. (Epoche jedenfalls vor dem 26. Februar).

1) Der Einreihung dieser Urkunde z. J. 760 durch Bitterauf kann ich gleich Sepp nicht zustimmen; die seltene Uebereinstimmung aller Jahresangaben spricht mit Entschiedenheit dagegen. Wenn tatsächlich der Uualtrich presbiter unter den Zeugen von n. 15 identisch ist mit dem Uualtrich, der unter den Zeugen von n. 14 noch als diaconus erscheint, dann muss eben n. 14 von ihrer, sehr viel weniger gesicherten Einreihung zum 29. Nov. 759 weichen und ins Vorjahr hinaufrücken.